

aus einem jeden der drei Elternpaare stammen konnten. Morphologische und neuropsychische Proben waren wegen der geforderten langen Zeit unbrauchbar. Eines der Kinder war, zur Zeit des Gutachtens nach reichlichen Magendarmblutungen an Pneumonie eingegangen. Dieses Kind konnte zweifellos dem einzigen Elternpaar zugemutet werden bei dem der Vater Rho+, die Mutter Rho— mit positivem Coombstest waren. Die Mutter hatte drei Fehlgeburten gemacht und litt häufig an Blutungen. Eines der anderen Kinder, mit Faktor M war bestimmt nicht der Sohn eines Elternpaares bei welchem der Vater Faktor N, die Mutter Faktor M aufwies. Es wurde daher dem anderen Ehepaar zugemutet. Das dritte Kind wurde durch Ausschluß dem einzig übrigbleibenden Ehepaare gewiesen. FERNÁNDEZ MARTÍN (Madrid)

**Shinju Masaki, Ken Furukawa, Kenkichi Tamai and Yoshi Yamazaki: On the production of isoantibodies by ABO incompatibility between mother and fetus.** (Über die Entstehung von Isoantikörpern durch ABO-Unverträglichkeit zwischen Mutter und Fetus.) [Dept. of Legal Med., School of Med., Gunma Univ., Maebashi, Div. of Obstetr. and Gyn. Red Cross Hosp., Kochi.] *Gunma J. Med. Sci.* 5, 145—149 (1956).

Bericht über das Serum von 2 Frauen nach Totgeburt hämolytischer Feten. Fall 1: Mutter 0Nq (p) CDe/cDE; Vater AMNq (q) CDe/cDE. Im Serum der Mutter konnte ein Anti-A-Agglutinin, Anti-A-Präzipitin und Anti-C-Agglutinin nachgewiesen werden. Fall 2: Mutter 0MN CDe/cDE; Vater BMN CDe/cDE. Serum der Mutter enthielt inkomplette Anti-B-Antikörper, Anti-B-Hämolyysin. H. KLEIN (Heidelberg)

## Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

● **Das kriminalpolizeiliche Ermittlungsverfahren (Sicherung des objektiven und subjektiven Tatbefundes).** Arbeitstagung im Bundeskriminalamt Wiesbaden vom 12.—17. Nov. 1956. Wiesbaden: Bundeskriminalamt 1957. 239 S.

Mit dem vorliegenden Band sind auch die Einzelvorträge der vorgenannten Arbeitstagung, in deren Mittelpunkt alle kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren standen, zusammengefaßt worden. Aus der Fülle an Beiträgen seien die herausgegriffen, die vor allem den Gerichtsmediziner interessieren werden: *Die Bedeutung der Tatortuntersuchung für das Strafverfahren von* Regierungen und Kriminaldirektor Dr. NIGGEMEYER, Bundeskriminalamt; *die Entwicklung der polizeilichen Verbrechensbekämpfung in Deutschland* von Oberregierungs- und Kriminalrat Dr. ZIEPINS-Hannover; *die Notwendigkeit einer zentralen Verbrechensbekämpfung* von Kriminalrat Dr. WEHNER-Düsseldorf; *der erste Angriff* von Kriminalrat WENZKY-Köln. Unter diesem Thema versteht der Verf. die sog. ersten taktischen Maßnahmen, mit denen die Polizei eine Kriminaluntersuchung einleitet. *Fehler bei der kriminalpolizeilichen Ermittlungsarbeit* von Regierungen- und Kriminalrat ESCHENBACH, Bundeskriminalamt. *Moderne Methoden der Tatbefundaufnahme in der Schweiz* von Dr. M. FREI-Zürich. Hier wird insbesondere über die Stereophotogrammetrie berichtet, wodurch es möglich wird, die Aufnahme gleichzeitig zur Anfertigung der maßstabsgetreuen Situationspläne zu benutzen. *Die Farbphotographie im Dienste der Tatbefundaufnahme* von Kriminal-Oberkommissar JUNG-Dortmund; *der Daktyloskop am Tatort* von Kriminal-Kommissar WAGNER-Berlin; *der Sachverständige am Brandort* von Dr. LESZCZYNSKI, Bundeskriminalamt. Im Vordergrund des Vortrages steht die planmäßige Verfolgung von Spuren am Tatort, um das zu meist vorgefundene scheinbare Chaos systematisch zu entwirren. *Suchen und Sichern von Werkzeugspuren* von Kriminal-Kommissar WAGNER-Berlin; *Schußwaffenspuren am Tatort* von Regierungen- und Kriminalrat HUELKE-Hannover; *die Sicherung von Beweismitteln bei Giftverdacht* von Dr. SCHREIBER, Bundeskriminalamt; *Sicherung von Beweismaterial bei schreibenden Rechtsbrechern* von Oberregierungs- und Kriminalrat MALLY, Bundeskriminalamt; *die kriminalistischen Leitelemente bei zoologischer, botanischer und bodenkundlicher Tatortuntersuchung* von Prof. SPECHT-München; *der Gerichtsmediziner am Tatort* von Direktor Dr. WEIMANN-Berlin, der über reiche, etwa 30jährige Erfahrungen als Gerichtsarzt in Berlin und als ärztliches Mitglied der Mordkommission der ehemaligen Reichshauptstadt vor und nach dem Kriege berichtet. *Die Tatortarbeit aus der Sicht des Staatsanwaltes* von Staatsanwalt JANETZKE-Hagen. In Anbetracht der Fülle an Beiträgen ist es unmöglich, daß die Vortragenden erschöpfend über ihr Arbeitsgebiet berichten. Es wird der Vorschlag gemacht, ob derartige Tagungen nicht zu einer noch fruchtbareren Zusammenarbeit aller interessierten Kreise führen, wenn auf der

Tagungsordnung nur wenige Themen stehen, die jeweils als die aktuellsten gelten, auf der anderen Seite dadurch aber viel Gelegenheit zur Diskussion, insbesondere zum Erfahrungsaustausch gegeben ist (Ref.).

HANS-JOACHIM WAGNER (Mainz)

● **A. Ohm: Das Todesurteil in seiner Auswirkung auf die Persönlichkeit. Ein Beitrag zu dem Problem der Todesstrafe.** Stuttgart: Ferdinand Enke 1956. VIII, 72 S. DM 5.40.

Bericht über die bei der Betreuung von einigen Hundert in den Jahren 1935—1948 zum Tode verurteilten kriminellen, später immer mehr politischen Straftätern im Alter von 16—81 Jahren gewonnenen Erfahrungen aus dem Strafgefängnis Berlin-Plötzensee. Wie Verf. selbst betont, handelt es sich dabei nicht um eine nach wissenschaftlichen Maßstäben durchgeführte, um erkenntnismäßige Verarbeitung des Stoffes bemühte Studie, sondern um eine „schlichte empirische Beschreibung“ durch den Chronisten, der die Dinge selber reden lassen möchte, dabei aber auch einschlägige Beiträge von WOSNIK, GOES, POELCHAU, BELA JUST und Dr. SCHULTZ berücksichtigt. Es wird zu zeigen versucht, wie sich in der vor dem Urteil, vor allem aber nach ausgesprochenem Todesurteil, vor der Entscheidung über das Gnadengesuch und nach Erlangung der endgültigen Gewißheit über die unmittelbar drohende Hinrichtung bestehenden seelischen Situation „peristatische Einflüsse von unerhörter Wucht und Stärke“ auswirken, wie z. B. auch bei den politischen Tätern unter dem Einfluß der überstarken seelischen Belastung vielfach eine Veränderung der Überzeugungen, Werturteile und Bindungen erfolgt und infolge der schweren charakterlichen Überforderung häufig Regressionstendenzen auftreten, die eine Verdrängung der ideologischen Bindungen durch elementare Lebenstribe zur Folge haben. Eindrucksvoll sei besonders die nach Verkündung der Vollstreckung vielfach eintretende innere Entwicklung von stärkster Dynamik und die dann in kurzer Zeit vollbrachte seelische Leistung. In dieser Situation komme es auch zum Einsturz der „typologischen Gerüste“, während das Bedürfnis, die persona, d. h. das Wunschbild der früheren Geltung zu erhalten, oft bis zum Schluß lebendig bleibe; allerdings komme es in letzter Minute doch meist zum radikalen „Persona-Bruch“, so daß erst im Sterben das wahre Wesen des Menschen offenbar werde. Zum Schluß werden auch die Träume von zum Tode Verurteilten im Rahmen der Auffassung von C. G. JUNG — unter Verzicht auf eine grundsätzliche Behandlung des Traumproblems — einer Deutung unterzogen und die Auswirkungen des Todesurteiles auf die Persönlichkeit, besonders auf die seelische Entwicklung in der Nacht vor der Hinrichtung, an Hand der Traumanalyse geschildert. Es wird zu zeigen versucht, wie — ebenso wie bei der Neurose — auch das Niveau des Traumes von der geistigen Differenzierung, der Reife der Person und ihrem Entwicklungsstande abhängt, wie z. B. neurotische Verzerrungen bis kurz vor dem Ende festgehalten werden und erst der unmittelbar bevorstehende Tod eine Haltungsänderung erzwingt, wie das Unbewußte im Traum manchmal die wahre Situation aufdeckt, und wie es über die durch das Unbewußte geleistete Erziehungsarbeit schließlich zu einer Akzeptierung der Lage — die sich etwa im Aufhören der Angstträume äußert — sowie zur letzten inneren Reifung kommen kann.

ILLCHMANN-CHRIST (Kiel)

● **Heinz Leferez: Die Kriminalität der Kinder. Eine kriminologisch-jugendpsychiatrische Untersuchung.** Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1957. 140 S. DM 13.50.

Von insgesamt 600 Kindern, die sich in den Jahren 1951—1954 zur stationären Beobachtung und Behandlung in der Abteilung für Kinder und Jugendliche der Universitäts-Nervenklinik Heidelberg befanden, wurden 80 Kinder im Alter zwischen 6 und 15 Jahren, die meist in Verbindung mit sog. Erziehungsschwierigkeiten, hauptsächlich aber wegen kriminellen Verhaltens eingewiesen worden waren, nach psychopathologischen und kriminologischen Grundsätzen in Einzeldarstellungen analysiert. Unberücksichtigt blieben dabei alle „normalen“ Kinderfehler, die durch erzieherische Einflüsse leicht behebbar waren, ebenso wie sexuelle Spielereien; erfaßt wurden lediglich diejenigen, die in ihrem Milieu nicht zu einem rechtmäßigen Verhalten zu bringen waren oder eine besonders schwerwiegende Tat begangen hatten. Die psychopathologische Beurteilung erfolgte in Anlehnung an K. SCHNEIDER nach den Einteilungsprinzipien der Abnormalitäten der Verstandesbegabung und des vitalen Gefühls- und Triblebens, der Variationen der Persönlichkeit und der abnormen Reaktionen sowie schließlich nach entwicklungspsychologischen Maßstäben, wobei psychologische und tiefenpsychologische Gesichtspunkte ganz außer acht blieben. Verf. vertritt vielmehr den Standpunkt (entgegen DÜHRSEN), daß bewußte oder unbewußte frühere Mangelerebnisse oder andere frühkindliche seelische Traumata keine Bedeutung für die spätere Entwicklung und die Kriminalität des Kindes besitzen, ebenso wie auch Symboldeutungen gewisser Delikte, im besonderen der Diebstähle, im Sinne ZULLINGERS nicht evident

gemacht werden könnten. Entgegen neueren Untersuchungen (GÖLLNITZ u. a.) ist er auch nicht davon überzeugt, daß die Kriminalität und andere Erziehungsschwierigkeiten der Kinder in wesentlichem Umfange auf frühen Hirnschädigungen beruhen. Grundsätzliche Bedenken werden mit Recht nicht zuletzt gegen das Verfahren erhoben, aus statistischen Beobachtungen, mittels eines Punktsystems, die kriminelle Prognose ableiten zu wollen, ebenso wie es Verf. für verfehlt hält, von der Milieuseite her an die kriminologische Beurteilung heranzugehen. Maßgeblich für diese, im besonderen für die kriminelle Prognose, sei vielmehr allein die eingehende Kenntnis der Persönlichkeitsstruktur einschließlich der pädagogischen Einwirkungsmöglichkeiten; d. h. die prognostischen Gesichtspunkte könnten nur „durch Rückführung des soziologischen Tatbestandes ‚Kriminalität‘ auf die zugrunde liegenden psychopathologischen Phänomene gefunden werden“. Als wertvolles Einteilungsprinzip ergebe sich somit letztlich der Gesichtspunkt der pädagogischen Formbarkeit. Danach unterteilte Verf. sein Beobachtungsgut in die 3 Gruppen der pädagogisch gut formbaren (13), der pädagogisch nicht formbaren (23) und der pädagogisch nur mäßig formbaren Kinder (44). Bei der 1. Gruppe spielen anlagebedingte kriminogene seelische Strukturen keine Rolle, vielmehr seien für die Kriminalität hier lediglich ungünstige Umwelteinflüsse verantwortlich, die sich einmal (nämlich besonders bei den ängstlichen und unsicheren Kindern) als Mangelerlebnisse mit folgender Kontakthemmung, ein anderes Mal (besonders bei den sicheren und eigenständigen Typen) als Erlebnisse des Übermaßes mit folgender allgemeiner Enthemmung auswirkten. Die kriminellen Handlungen seien als Ausdruck einer allgemeinen „seelischen Unordnung“ sowie weitgehend unspezifischer Reaktionen auf die verschiedenartigsten ungünstigen äußeren Umstände anzusehen und einem unmittelbaren psychologischen Verstehen nicht zugänglich. Die nicht formbaren Kinder werden in ihrer kriminologischen Bedeutung hingegen durch ihre ungünstige Anlage bestimmt und nach ihrer Begabungshöhe in die 3 Untergruppen der gut oder durchschnittlich begabten (9), der durchschnittlich (6) und der eher unterbegabten (8) Kinder unterteilt, wobei auffallend hohe Korrelationen von guter Intelligenz und Gemütsarmut einerseits, Unterbegabung und Triebhaftigkeit andererseits, festgestellt wurden. Während die Kriminalität der begabten, gemütsarmen Kinder in keinem psychologischen Zusammenhang mit den ungünstigen Milieufaktoren stehe, seien die unterbegabten, triebhaften Kinder milieuempfindlicher, ohne daß aber dadurch der grundsätzliche Mangel an echter pädagogischer Formbarkeit berührt werde. Neben den unterbegabten, triebhaften Kindern, die durch jeden geringfügigen Anlaß zur Entgleisung gebracht würden, stellten die gut und durchschnittlich begabten Gemütsarmen das wichtigste Kontingent der kriminologisch-prognostisch ungünstig zu beurteilenden Kinder dar; die Prognose hänge bei diesen im wesentlichen von dem Grade der verstandesmäßigen Steuerung ab. Es sei also innerhalb der Beziehung von Kriminalität und Schwachsinn nicht nur diesem (entgegen FREY), sondern auch dem Begabungsgrad ganz allgemein innerhalb der seelischen Gesamtstruktur erhebliche kriminologische Bedeutung beizumessen. Die 3. Gruppe der ungenügend formbaren und prognostisch zweifelhaften Kinder umfasse nicht nur mehr als die Hälfte aller Fälle, sondern stelle auch in psychopathologischer Hinsicht die uneinheitlichste Gruppe dar; sie wurde unterteilt in die Untergruppen der Willensschwachen (11), die eine enge Korrelation mit Unterbegabung zeigten, in die der hyperthymischen, unsicher-verstimmbaren und primitiv-triebhaften Kinder (12) und die der eigenständigen, gemütschwachen Kinder mit meist guter Intelligenz und erheblichem Geltungsbedürfnis (9) sowie in die kleineren Untergruppen der explosiblen und der seelisch retardierten Kinder (deren Zahl in der Gesamtzusammenfassung dann allerdings mit 40 angegeben ist). Verf. ist übrigens der Auffassung, daß die Reifestörung nicht im ersten Gestaltwandel begründet sei, sondern schon vor diesem Zeitpunkt bestehe, ebenso wie sie auch nicht als Regression des Kindes auf eine frühere Entwicklungsstufe unter dem Einfluß ungünstiger Umweltverhältnisse angesehen werden könnte. Gerade diese 3. und größte Gruppe, bei der eine besonders enge Verzahnung von Anlage und Umwelt bestehe, besitze auch eine hohe kriminologische Bedeutung, da sich aus diesen Probanden die späteren Gelegenheitsverbrecher rekrutierten, und die soziale Prognose hier in besonderem Maße von den pädagogischen Einwirkungen abhängt. Allerdings wirkten sich ungünstige Umwelteinflüsse je nach der Persönlichkeitsstruktur verschieden aus; (bei willensschwachen Kindern stärker, bei eigenständigen geringer; objektive Mangelsituationen würden von diesen zwar nicht als solche erlebt, könnten aber dadurch zur Kriminalität führen, daß sie der Abneigung der Kinder, sich ein- oder unterzuordnen, entgegenkommen). Die Arbeit darf trotz einer relativ engen Ausgangsbasis und etwas einseitiger Blickrichtung (oder auch vielleicht nicht gerade zuletzt deshalb?) als wertvoller Beitrag für das noch wenig bearbeitete Gebiet der Kinderkriminologie betrachtet und jedem auf diesem Gebiete Interessierten empfohlen werden.

ILLCHMANN-CHRIST (Kiel)

● **Wolf Middendorff: Jugendkriminalogie. Studien und Erfahrungen.** Ratingen b. Düsseldorf: A. Henn 1956. 344 S. Geb. DM 15.80.

Es handelt sich um den ersten Versuch im deutschen Sprachraum, das große Gebiet der Jugendkriminalogie in seinen kriminalistischen, soziologischen, psychologischen und rechtlichen Aspekten zusammenfassend darzustellen, wobei nicht nur die Verhältnisse in der Bundesrepublik, sondern auch in zahlreichen anderen Ländern Berücksichtigung finden. Man wird den Versuch als durchaus gelungen und als wertvolle Bereicherung der kriminologischen Literatur ganz allgemein, bezeichnen können, da das Werk es einerseits dem weniger Erfahrenen gestattet, sich rasch einen Überblick über einen sehr komplexen Sachbereich zu verschaffen, andererseits aber dem Wissenschaftler und dem Praktiker durch das umfangreiche Quellenstudium und den Vergleich der jeweiligen internationalen Verhältnisse wertvolle Anregungen und die Möglichkeit einer Orientierung über spezielle Fragen vermittelt. Im 1. Teil, der „*Einige Probleme der Jugendkriminalität*“ behandelt, besitzen neben einer Übersicht über deutsche und internationale Statistiken vor allem die Beziehungen von Geschlecht und Kriminalität sowie die kriminologische Beurteilung von Sittlichkeitsverbrechern Interesse; es wird gerade hier jede moralisierende, verdamrende Haltung mit einer daraus erfließenden emotional gefärbten Betrachtung abgelehnt und die Notwendigkeit einer nüchternen, auf wissenschaftlicher Kenntnis beruhenden Auffassung mit der — wenn halbwegs möglich — Vermeidung von Freiheitsstrafen vertreten. Besondere Beachtung verdient auch die sehr ausführliche Darstellung der jugendlichen Banden (in den USA und anderen Ländern), für deren Entstehung in erster Linie der Assoziationstrieb verantwortlich gemacht wird; (dabei finden vor allem die Untersuchungen TRASHERS in den USA — wonach die Bande als besondere, den Bedürfnissen der Jugendlichen entgegenkommende Gesellschaftsform angesehen wird — eingehende Berücksichtigung). Bemerkenswert erscheinen die in den USA und Frankreich gegangenen neuen Wege der Bandenbekämpfung, die im wesentlichen in dem Versuch bestehen, durch die Fürsorger an die Bande in ihrem besonderen Milieu heranzukommen und sie in ihrer Gesamtheit zu einer sozial nützlichen Gemeinschaft umzuformen. In dem 2. Abschnitt, „*Die Ursachen der Jugendkriminalität*“, wird vor allem den Einflüssen der Umwelt — die Verf. für wichtiger als die Erbanlagen hält — eingehende Beachtung geschenkt und die Bedeutung der familiären Verhältnisse, der Schule, der örtlichen Unterschiede von Stadt und Land, der jeweiligen wirtschaftlichen und politischen Einflüsse, der Massenbeeinflussungsmittel (wie Comics, Film und Fernsehen), des Alkoholes und der Rauschgifte in sehr ausführlichen, substantiierten Darlegungen, auf die hier nicht im einzelnen eingegangen werden kann, aufgezeigt. Von den zahlreichen Faktoren sei nur auf den in den letzten Jahrzehnten erfolgten Strukturwandel der Familie, den ungünstigen Einfluß der unvollständigen Familie, im besonderen der geschiedenen elterlichen Ehe, und der Unehelichkeit aufmerksam gemacht. Bei Erörterung der wirtschaftlichen Einflüsse wird besonders auf die nach dem 2. Weltkrieg in verschiedenen Ländern entstandene „Wohlstandskriminalität“, die aus Langweile und Übermut, aus dem Überwuchern der materiellen Interessen und des individuellen Egoismus, aber auch aus der zunehmenden Kriegs- und Weltangst erwachse, hingewiesen. Im übrigen reichten für einen Teil des kriminellen Verhaltens der heutigen Jugendlichen die bisher gültigen psychologischen und psychiatrischen Deutungen nicht mehr aus; es werde hier vielmehr ein Element des Unheimlichen und Irrationalen sichtbar, dessen tiefere Ursachen in einem umfassenden Abbau der traditionellen Wertvorstellungen und Hemmungen, in einem Verlust der Bindung, der Phantasie und der inneren Lebenskraft, in einer Aufgabe der religiösen Bindung und einer permanenten moralischen Fehlhaltung gesehen werden. So komme es zu einer anarchischen Triebentfaltung mit schweren Gewalttaten aus Nervenkitzel („thrill-killers“) oder zu Handlungen als Ausdruck sinnloser Zerstörungswut („vandalism“). Auf diesem Gesamthintergrund gedeihen aber nicht nur die schweren Delikte, sondern auch die Selbstmorde Jugendlicher, die z. B. in Hamburg von 1,76% im Jahre 1938, auf 3,65% im Jahre 1952, gestiegen seien. Diese, auch für den Gerichtsarzt besonders wichtigen Verhältnisse erfahren im 13. Kapitel, das den „Entwicklungsstörungen und Fehlhaltungen“ gewidmet ist, die verdiente eingehende Würdigung. Der 3. Abschnitt des Buches erörtert in ebenso ausführlicher Weise „*Die Bekämpfung der Jugendkriminalität*“, gibt einen Überblick über Struktur und Stellung von Jugendgerichten und Jugendrichter, über die Beobachtungsheime für jugendliche Dissoziale, über die verschiedenen richterlichen Maßnahmen und Strafen, die Erziehung ohne Freiheitsentzug, die einzelnen Arrestformen, die Jugendgefängnisse und Erziehungsanstalten sowie die Vorbeugungsmaßnahmen sowohl in Deutschland als auch in verschiedenen anderen Ländern, besonders in den USA, England und Frankreich. Dabei entgeht die Darstellung dieser Verhältnisse der naheliegenden Gefahr, allzu trocken und unlebendig zu werden, durch die überall

spürbare eigene Erfahrung des Autors, die nicht nur durch seine Tätigkeit als Richter und Jugendrichter, sondern auch durch Studienreisen in zahlreiche Länder gewonnen werden konnten. Das Buch wird für jeden, der auf dem Gebiete der Jugendkriminalologie praktisch oder wissenschaftlich arbeitet, eine wertvolle Hilfe und eine Quelle der Anregung darstellen; nicht zuletzt deshalb, da auch die Literatur aus zahlreichen wichtigen, aber oft schwer erreichbaren Fachzeitschriften des In- und Auslandes bis Mitte 1956 herangezogen wird.

ILLICHMANN-CHRIST (Kiel)

● **Hans Mieskes: Der Jugendliche in der Situation der Straffälligkeit. Untersuchung zum Problem Erziehung oder Strafe.** Jena: Gustav Fischer 1956. XII, 548 S., 74 Abb. u. 133 Tab. Geb. DM 42.—

Eine sehr interessante, aufschlußreiche und ungemein gründliche Studie über jugendliche Straftäter aus dem wissenschaftlichen Forschungs- und praktischen Tätigkeitsbereich der Abteilung für wissenschaftliche Erziehungsfragen und pädagogische Therapie an der Universität Jena (Pädagogische Fakultät). — Im 1. Teil wird die Lebenssituation der jugendlichen Straffälligen mit grundsätzlichen Vorbemerkungen zur Analyse der Ergebnisse eingeleitet. Es werden die verschiedenen Bereiche der seelischen Artung dargelegt und nach rein pädagogischen und geisteswissenschaftlichen Gesichtspunkten die analytischen Untersuchungen angestellt. Für den Jugendpsychiater und den Gerichtsarzt ist der Abschnitt über die Faktorenanalyse besonders lehrreich. — Im systematischen Teil werden zur Lebensthematik jugendlicher Straffälliger sowie zur Gruppenbildung Stellung genommen und die Phasen der Verwahrlosung Jugendlicher geschildert. Eine genaue katamnestiche Erhebung über 2 Jahre zeigt die kriminelle Entwicklung nach der Entlassung aus den Erziehungsmaßnahmen bzw. der Strafhaft auf. Die Auswertung dieser katamnestiche Ergebnisse belegt die Erfahrung, daß die Jugendkriminalität nicht mit Jugendverwahrlosung identisch zu sein braucht. In übersichtlichen graphischen Darstellungen wird dabei versucht, die Erfolge und Wandlungen in der Haltung der straffälligen Jugend nach der Haftentlassung sinnfällig aufzuzeigen. Der Verf., der mit strukturanalytischen Methoden versucht, die Frage nach der Erziehbarkeit der Jugendlichen zu erörtern, gibt theoretische Grundlagen einer Pädagogik straffälliger Jugendlicher. Er legt schließlich einen Grundriß der Jugendheime und Werkhöfe vor, die allgemeine pädagogische Winke für die Heimerziehung und praktische Hinweise auch „zur Führungslehre in der Heimpraxis“ enthalten. Gekürzte Gutachten dienen zur Veranschaulichung der Ausführungen. Alles ist auf praktische pädagogische Bemühungen abgestellt. Man hätte gelegentliche Hinweise auf die Notwendigkeit einer jugendärztlichen Betreuung gewünscht. Bei dem fast ausschließlichen pädagogischen Aspekt besteht die Gefahr, wichtige körperliche krankhafte und abartige Abläufe zu übersehen. Pädagogisch „heilen“ lassen sich nur die Spielarten im Bereich des Normalen. Krankhaftes ist dem Zuspruch nicht fähig.

HALLERMANN (Kiel)

**Hans Bartz: Die Entwicklung der Kriminalstatistik nach dem Jahre 1945 in den deutschen Westzonen und in der Bundesrepublik Deutschland.** Mschr. Kriminol. u. Strafrechtsreform 40, 22—33 (1957).

Verf. bespricht eingehend die nach Wegfall des Statistischen Reichsamtes infolge des Zusammenbruchs des Reiches in den Westzonen bzw. der Bundesrepublik entstandene Lage auf dem Gebiete der Kriminalstatistik (KS) sowie ihre durch die Besonderheiten der Nachkriegsverhältnisse beeinflusste Entwicklung. Nachdem sich die Gründung des Statistischen Amtes für die Britische Besatzungszone im Jahre 1946 günstig auf die deutschen Bemühungen ausgewirkt hatte, wurde 1948 in Münster i. Westf. die erste grundlegende kriminalstatistische Tagung abgehalten, bei der zunächst nur eine Koordinierung der KS angestrebt wurde. Dem Erfahrungsaustausch, der Ausgestaltung der Auswertungstabellen und Zählkarten sowie des Straftatenverzeichnisses war die Novembertagung 1949 in Rüdeshelm gewidmet, nachdem seit April 1949 das Statistische Amt in Wiesbaden mit der Koordinierung der KS betraut worden war. Auf weiteren Tagungen wurden die Auswertungstabellen teils nach praktischen Gesichtspunkten, teils Strafrechtsänderungen Rechnung tragend, erweitert oder anders gegliedert, wobei unter anderem auch eine Unterscheidung in Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene (J., H., E.) getroffen wurde. — Zahlreiche der Arbeit beigefügte Tabellen und eine Übersicht über die bisherigen kriminalstatistischen Veröffentlichungen (seit 1946) runden die Übersicht über die Entwicklung der KS seit Kriegsende ab.

GRÜNER (Frankfurt a.M.)

**Ataulpho Da Costa Ribeiro: Die Gefährlichkeit des Verbrechers. Gerichtsmedizinische Studie.** Brasil.-Méd. 70, 251—260 (1956) [Portugiesisch].

In der Einleitung werden die Theorien behandelt, die von LOMBROSO, MOREL, FERRI, KRAEFELIN, KRETSCHMER, BIRNBAUM und GRASSET aufgestellt wurden. Sie sollen die Grundlage

bilden zur Erklärung der Verbrechensanfälligkeit einzelner Menschentypen. Hierauf werden die Art. 21 und 22 des Vorentwurfes zur Revision des italienischen Strafgesetzbuches in vollem Umfange angeführt. Der erste behandelt die Umstände, die eine größere Gefährlichkeit des Verbrechens bedingen, der zweite Artikel zählt die Punkte auf, die eine verminderte Gefährlichkeit annehmen lassen. Nach JIMENEZ DE ASUA sollen folgende Merkmale Beachtung finden: die Persönlichkeit des Menschen vom anthropologischen, psychischen und sozialen Gesichtspunkte aus betrachtet, das Leben vor dem Delikte, die Beweggründe, die zum Verbrechen führten und die Gefährlichkeit des Deliktes selber. EXNER unterscheidet eine vorübergehende und eine verbleibende Verbrechensgefährlichkeit. Während MIRA Y LOPES von aktueller und potentieller Gefährlichkeit spricht, teilt sie CRISPIGNI in endogene oder exogene ein. Um dem schwierigen Probleme gerecht zu werden, sollen, nach DA COSTA RIBEIRO bei der Beurteilung eines Rechtsbrechers folgende Punkte in Betracht gezogen werden: 1. In bezug auf den Delinquenten selbst: das biologische, persönliche und familiäre sowie rechtlich-soziale Vorleben, die Persönlichkeit des Verbrechens selbst und sein Benehmen nach der Tat. 2. In bezug auf das Delikt soll die Art des Deliktes, die dazu führenden Beweggründe und Umstände Beachtung finden. 3. In bezug auf das Opfer, soll dessen biologisches, persönliches und familiäres, sowie rechtlich-soziales Vorleben beleuchtet werden.  
SCHIFFERLI (Fribourg)

**José Soares Dutra: Das Verbrechen. Seine sittlich-sozialen Erscheinungsformen. Vorschläge zu seiner Verhütung.** Arq. Manic. Judic. Heitor Carrilho 25, 37—42 (1956). [Portugiesisch].

Es werden einleitend Bemerkungen über das Verbrechen im allgemeinen aufgezeigt: Mangel an Erziehung, an beruflicher und sozialer Ausbildung, persönliche und familiäre Schwierigkeiten, wirtschaftliche Krisen, politische Umwälzungen, erhöhen die Verbrechensanfälligkeit gewisser Personen. Gefängnisse, in denen gearbeitet wird, kommt eine erzieherische Aufgabe zu. Müßig in Zellen sitzende Rechtsbrecher werden sich sittlich und sozial nicht erholen. Behörden, Erzieher, Politiker und Gesetzgeber sollen nach Möglichkeit die Menschheit zu einer besseren Zukunft führen und sie lehren, das Böse zu bekämpfen und das Gute zu schaffen.

SCHIFFERLI (Fribourg)

**David Luna Serrano: Delincuencia y medicina legal.** Rev. Med. leg. Colombia 15, H. 77—78, 23—43 (1956).

**Karl Ludwig Schmitz: Biologische Anthroprognostik.** Mschr. Kriminol. u. Strafrechtsreform 40, 115—120 (1957).

**Wilhelm Sauer: Über den Einfluß der Kriminologie auf die Strafrechtsreform.** (Eine Vortragsskizze.) Mschr. Kriminol. u. Strafrechtsreform 40, 105—115 (1957).

**W. G. Eliasberg: Die Werbung als Vorbereitungsbehandlung. Ein psychologischer Beitrag zur kriminalistischen Unterscheidung von Vorbereitung und Versuch.** Mschr. Kriminol. u. Strafrechtsreform 40, 33—40 (1957).

**R. L. Jackson: When to make a criminal charge.** [Crimin. Invest. Dept., New Scotland Yard, London.] Med.-Leg. J. 24, 121—128 (1956).

**Johann Kometer: Der unbefugte Hausierer und seine Methoden.** Arch. Kriminol. 119, 43—48 (1957).

**D. Arn. van Krevelen: Betteln im Kindesalter.** Z. Kinderpsychiatr. 24, 33—42 (1957).

**Lewis Diana: The rights of juvenile delinquents: an appraisal of juvenile court procedures.** J. Crim. Law a. Pol. Sci. 47, 561—569 (1957).

**Günter Suttinger: Psychologische Kriterien für die Anwendung des § 105 Abs. I, Ziffer 1, des Jugendgerichtsgesetzes.** [Kriminol. Untersuchungsst. b. Strafvollzugsamt, Berlin.] Mschr. Kriminol. u. Strafrechtsreform 39, 65—89 (1956).

**Hermann Stutte: Zur Frage der heilerzieherischen Behandlung i. S. von § 10 Abs. II, des Jugendgerichtsgesetzes.** Mschr. Kriminol. u. Strafrechtsreform 39, 103—111 (1956).

**Gustav Nass:** Über die zweifache archaische Wurzel der Strafe. Mschr. Kriminol. u. Strafrechtsreform 40, 40—47 (1957).

**Manuel Lopez-Rey:** The first U.N. Congress on the prevention of crime and the treatment of offenders. J. Crim. Law a. Pol. Sci. 47, 526—538 (1957).

**W. Weimann:** Paralytiker als Mörder. Von Paralytikern bevorzugte sonstige Delikte. Leichenzerstückelung durch paralytische Frauen. [Landesinst. f. gerichtl. Med., West-Berlin.] Arch. Kriminol. 119, 67—77 (1957).

**Montañés del Olmo:** Homicidio por anafilaxia. (Totschlag auf Grund von Anaphylaxie) Forenses (Madrid) 14, 43—45 (1957).

Verf. bedient sich des Vorwandes eines Traumes, um die böse Gewohnheit vieler Angehörigen von Kranken zu tadeln, die dem behandelnden Arzt vorwerfen, dieses oder jenes getan oder unterlassen zu haben. Dabei stützen sie sich auf angebliche Meinungen anderer Ärzte, denen jede ernste Kenntnis des Falles fehlt. Ein solcher Vorwurf soll bei einem Arzte einen Wutanfall nach der Art einer anaphylaktischen Entlastung verursacht haben. Der Totschlag ist eine witzige Erfindung. FERNÁNDEZ MARTÍN (Madrid)

**B. Aznar:** Problemas de la investigación criminal en el asesinato de Calvo Sotelo. (Estudio médico-legal.) (Probleme der Kriminaluntersuchung des Mordes an Calvo Sotelo. [Gerichtsmedizinische Studie.] [Escuela de Medicina Legal (Gerichtsmedizinische Schule) Madrid.] Rev. Med. legal (Madrid) 11, 257—384 (1956).

Dr. AZNAR legt, mit weit ausgeholter Begründung, die Untersuchungen nieder, die er in Zusammenarbeit mit Dr. PIGA und Dr. AGUILA COLLANTES, gelegentlich des Mordes des gewesenen Finanzministers Calvo Sotelo am 13. 7. 36 durchführte. Am gründlich gewaschenen Polizeiwagen waren nur spärliche Blutflecken und 5 Kopfhare zu entdecken. Doch gelang es Verf. festzustellen, daß dieses Blut dieselbe Gruppe ABMN und die Haare dasselbe Gesamtdurchmesser und denselben Markindex wie die des Verstorbenen aufwiesen. Die 2 Nackenschüsse waren in einer Entfernung von 2—3 cm abgefeuert worden. Für den Beweis der blutigen Beschaffenheit der Flecke sowie der Natur der Rückstände in der Nähe der Schuß Eintrittswunden zieht Verf. die spektrometrische Methode vor. Die Untersuchungen wurden nach den üblichen Methoden ausgeführt. FERNÁNDEZ MARTÍN (Madrid)

### Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

**B. Mueller:** Zum Stande der Rechtsprechung bei fraglicher Fahrlässigkeit im ärztlichen Beruf. [Inst. f. gerichtl. Med., Univ., Heidelberg.] Münch. med. Wschr. 1957, 804—807.

Wie Verf. an einer kritischen Besprechung der neuesten Rechtssprechung bei ärztlichen Fahrlässigkeits- und Haftpflichtprozessen zeigt, besteht eine Tendenz zur laufenden Erhöhung der Anforderungen an die ärztliche Sorgfaltspflicht. Auch wenn man diese zum Teil als nicht mehr zumutbar ansehen sollte, so kann doch keinesfalls geraten werden, die vorliegenden Entscheidungen zu ignorieren, denn die Rechtsprechung wird sich danach richten. Verf. meint, es bliebe nichts übrig, als die Konsequenz zu ziehen und im Krankenhaus sowie in der Praxis entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um einer eventuellen Verurteilung zu entgehen. ELBEL (Bonn)

**Masao Ueda, Ryo Nanikawa, Hisashi Egi and Shyogo Kimura:** A fatal case of shock following an injection of streptomycin. (Schock mit tödlichem Ausgang nach einer Streptomycininjektion.) [Dept. of Leg. Med., Kobe Med. Coll., Kobe.] Jap. J. Legal Med. 11, 210—215 mit engl. Zus.fass. (1956) [Japanisch].

Bericht über einen schweren anaphylaktischen Schock, der 2 min nach einer intramuskulären Injektion von Streptomycin einsetzte und 15 min später zum Tode führte. 10 Tage vor dem Tode war der Patient wegen einer Erkrankung des Nasen-Rachenraumes mehrere Male mit einem Streptomycinspray behandelt worden. Pathologisch-anatomisch fanden sich Emphysem und